



C(Extr.)/15/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 16. März 1998

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Fünfzehnte außerordentliche Tagung
Genf, 3. April 1998

PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZE BRASILIENS
MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Auf seiner dreizehnten außerordentlichen Tagung am 18. April 1996 in Rom prüfte der Rat auf Ersuchen der Regierung Brasiliens eine Gesetzesvorlage (Nr. 1457 von 1996) (nachstehend als "die Gesetzesvorlage" bezeichnet) auf ihre Vereinbarkeit mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens (siehe Dokument C(Extr.)/13/3).
2. Der Rat entschied (siehe Absatz 11 des Berichts über die Tagung, Dokument C/(Extr.)/13/4)

"... auf der Grundlage der in den Absätzen 37 bis 39 des Dokuments C(Extr.)/13/3 festgehaltenen Schlußfolgerung des Verbandsbüros und der Anregung der Delegation der Niederlande,

- a) die Regierung Brasiliens zu unterrichten, daß die Vorlage, ergänzt durch die Ausführungsverordnung und mit geeigneten Änderungen, eine Basis für ein Gesetz darstelle, das mit der Akte von 1978 vereinbar sei;
- b) das Verbandsbüro aufzufordern, der Regierung Brasiliens seine Hilfe in bezug auf die Änderungen anzubieten, die zur Erreichung der Vereinbarkeit notwendig seien;

- c) die Regierung Brasiliens davon in Kenntnis zu setzen, daß sie
- i) nach Verabschiedung der Vorlage als Gesetz – welches die vom Verbandsbüro vorgeschlagenen Abänderungen, aber keine anderen materiellen Änderungen beinhalte – und nach Erstellung der notwendigen Ausführungsverordnung und
 - ii) nach Einholung einer Äußerung des Verbandsbüros über die Zweckmäßigkeit der Änderungen und der Ausführungsverordnung

eine Beitrittsurkunde zu der Akte von 1978 hinterlegen könne (unter der Voraussetzung, daß diese Akte nach dem Datum der vorgeschlagenen Hinterlegung für den Beitritt offen bleibe).”

3. Das Verbandsbüro hatte in den Absätzen 37 und 38 des Dokuments C(Extr.)/13/3 folgende Bemerkungen abgegeben:

“37. Die Vorlage übernimmt in ihren hauptsächlichen Bestimmungen den Inhalt der Akte von 1978. Indes wird das auf der Grundlage der Vorlage zu verabschiedende Gesetz der Akte von 1978 nicht voll entsprechen, sofern nicht:

- i) Bestimmungen betreffend die Priorität aufgenommen werden;
- ii) die Artikel 31 und 34 geändert werden, um den Erfordernissen von Artikel 10 der Akte von 1978 zu entsprechen.

38. Die für das etwaige Gesetz zu erstellende Ausführungsverordnung sollte:

- i) eine angemessene Vergütung für den Züchter vorsehen, wenn erklärt wird, daß Sorten für eine ‘beschränkte öffentliche Nutzung’ bestimmt sind, und
- ii) detaillierte Bestimmungen über die Sortenbezeichnungen enthalten, um Artikel 13 der Akte von 1978 zu entsprechen.”

Die Aufnahme der Anregungen des Rates in das Gesetz

4. Die Gesetzesvorlage Nr. 1457 wurde in der Folge vom brasilianischen Kongreß angenommen und nach Genehmigung des Präsidenten Brasiliens als Gesetz Nr. 9456 von April 1997 am 28. April 1997, dem Tag seines Inkrafttretens, im *Diário Oficial* veröffentlicht. Eine Übersetzung des Gesetzes (nachstehend als “das Gesetz” bezeichnet) ist in Anlage I (nur in Englisch) in der von der Regierung Brasiliens am 10. Juli 1997 erhaltenen Form wiedergegeben. Der Kontakt zwischen dem Verbandsbüro und den brasilianischen Behörden wurde während des gesetzgeberischen Verfahrens aufrechterhalten, um möglichst weitgehend sicherzustellen, daß alle Änderungen oder Zusätze zu der Gesetzesvorlage mit dem Übereinkommen vereinbar sind.

5. Ein Team von Beamten der Regierung Brasiliens besuchte das Verbandsbüro am 27. Juni 1997 und beriet sich mit ihm darüber, ob die Änderungen der Gesetzesvorlage angemessen seien. Es erörterte mit dem Verbandsbüro außerdem einen Entwurf seiner vorgeschlagenen Ausführungsverordnung. Eine Übersetzung des Dekrets Nr. 2366 vom

5. November 1997, das die angenommene Ausführungsverordnung (nachstehend als die "Ausführungsverordnung" bezeichnet) enthält, ist in Anlage II (nur in Englisch) in der vom Verbandsbüro von der Regierung Brasiliens am 11. März 1998 erhaltenen Form enthalten (ohne die in Artikel 34 erwähnten Anlagen I bis VIII).

6. Wie in Absatz 37 Nummer i des Dokuments C(Extr.)/13/3 angeregt, wurden Bestimmungen über die Priorität in Artikel 27 des Gesetzes aufgenommen. Die Bestimmungen erfüllen die Anforderungen des Artikels 12 der Akte von 1978.

7. Wie in Absatz 37 Nummer ii des Dokuments C(Extr.)/13/3 angeregt, wurden die Artikel 31 bis 34 der Gesetzesvorlage geändert, um den Erfordernissen von Artikel 10 der Akte von 1978 zu entsprechen. Geeignete Bestimmungen bezüglich der Nichtigkeitserklärung und der Aufhebung des Schutzes wurden in die Artikel 40 bis 43 des Gesetzes aufgenommen. Die Artikel 40 bis 43 geben nunmehr die Bestimmungen von Artikel 10 der Akte von 1978 wieder.

8. Es ist indessen von Artikel 42.V Kenntnis zu nehmen. Dieser sieht vor, daß das Schutzzertifikat aufgehoben werden kann "aufgrund des Beweises, daß die Pflanzensorte nach ihrem Vertrieb einen nachteiligen Einfluß auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit verursachte". Im strikten Sinne ist dies kein von Artikel 10 der Akte von 1978 zugelassener Grund für eine Aufhebung. Die Gesetzgeber drangen indessen auf seine Aufnahme, um in einem gewissen Ausmaß die Bestimmungen von Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Übereinkommen über TRIPS von 1994) widerzuspiegeln. Der besagte Artikel 27 Absatz 2 erlaubt es den Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO), Erfindungen von der Patentierbarkeit auszuschließen, um unter anderem die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen. Das Verbandsbüro akzeptierte, daß die Aufnahme des Artikels 42.V des Gesetzes dessen Vereinbarkeit mit der Akte von 1978 nicht nennenswert beeinträchtigt.

9. Wie in Absatz 38 des Dokuments C(Extr.)/13/3 angeregt, sieht die Ausführungsverordnung in Artikel 21 Absatz 2 und in den Artikeln 7 und 8 vor

a) eine Vergütung des Züchters, wenn erklärt wird, daß eine Sorte für eine "beschränkte öffentliche Nutzung" aufgrund "frei ausgehandelter Prozentsätze gemäß der derzeitigen [für die betreffende Art geltenden] Marktpraxis" bestimmt ist, und zwar, um Artikel 9 Absatz 2 der Akte von 1978 zu erfüllen.

b) detaillierte Bestimmungen über die Sortenbezeichnungen, um Artikel 13 der Akte von 1978 zu erfüllen.

10. Das Gesetz und die Ausführungsverordnung enthalten demzufolge Änderungen und Zusätze, die die Anregungen des Verbandsbüros in Dokument C(Extr.)/13/3 erfüllen. Die in Absatz 2 wiedergegebene Entscheidung des Rates setzt indessen auch voraus, daß es jedoch "keine anderen materiellen Änderungen" gebe. Das Gesetz enthält zahlreiche Änderungen des Wortlauts im Vergleich zur Gesetzesvorlage, wobei die hauptsächlichen Änderungen in dem in Anlage I dargelegten Wortlaut in kursiver Schrift hervorgehoben werden. Die Änderungen, die das Verbandsbüro für materiell hält, werden in den nachstehenden Absätzen geprüft.

Die übrigen materiellen Änderungen

11. Artikel 3 des Gesetzes enthält eine revidierte Begriffsbestimmung einer “im wesentlichen abgeleiteten Sorte”. Die Begriffsbestimmung beinhaltet, daß eine im wesentlichen abgeleitete Sorte eine geschützte Sorte sein muß, und setzt ausdrücklich voraus, daß die Sorte “neu” ist. Das Verbandsbüro erläuterte den brasilianischen Behörden, daß die Aufnahme der Voraussetzungen des Schutzes und der Neuheit es dem Züchter einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte ermöglicht, die Wirkung der Rechte des Züchters der Ursprungsorte zu umgehen, indem er entweder entscheidet, die im wesentlichen abgeleitete Sorte nicht schützen zu lassen, oder indem er eine Menge des Materials der im wesentlichen abgeleiteten Sorte verkauft, um ihre Neuheit zu vernichten. Diese materielle Änderung der Bestimmungen der Gesetzesvorlage über die wesentliche Ableitung ist indessen für die Vereinbarkeit des Gesetzes mit der Akte von 1978 nicht von Belang.

12. Artikel 10.IV des Gesetzes lautet wie folgt:

“Das Eigentumsrecht an der Pflanzensorte wird nicht als verletzt angesehen durch:

[...]

“IV - kleine Agrarproduzenten, die Saatgut zum Zwecke unentgeltlicher Zuwendungen oder Tauschhandel ausschließlich zugunsten anderer kleiner Agrarproduzenten im Rahmen von Finanzierungs- oder Unterstützungsprogrammen vermehren, die den kleinen Agrarproduzenten zugute kommen und die von durch die öffentliche Verwaltung ermächtigten öffentlichen oder nichtstaatlichen Stellen durchgeführt werden.”

§ 3 definiert den “kleinen Agrarproduzenten” wie folgt:

“§ 3. Im Sinne der Bestimmungen der Einfügung IV des *caput* ist ein kleiner Agrarproduzent, wer folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt:

“I - wer eine Bodenparzelle in der Eigenschaft als Eigentümer, Besitzer, Pächter oder in Partnerschaft nutzt;

“II - wer bis zu zwei feste Angestellte beschäftigt, wobei die gelegentliche Inanspruchnahme der Hilfe Dritter zulässig ist, falls dies durch die jahreszeitlich bedingte Natur der Landwirtschafts- und Viehzuchtätigkeit erforderlich ist;

“III - wer nicht Eigentümer einer Fläche ist, das vier Steuereinheiten übersteigt, die gemäß der geltenden Gesetzgebung bestimmt werden;

“IV - wer mindestens achtzig Prozent seines Bruttojahreseinkommens aus der Landwirtschaft oder der Viehzucht oder dem Betrieb zur Gewinnung von Bodenschätzen bezieht;

“V - wer auf dem Grundstück oder in einer nahegelegenen städtischen oder ländlichen Gemeinde wohnhaft ist.”

13. Es ist anzumerken, daß Artikel 10.IV nur die Vermehrung der Sorte für *unentgeltliche Zuwendungen* oder *Tauschhandel* vom Züchterrecht ausschließt. Demzufolge steht die Bestimmung nicht im Widerspruch zu Artikel 5 Absatz 1 der Akte von 1978, die eine

vorherige Zustimmung des Züchters verlangt, um “zum Zwecke des gewerbsmäßigen Absatzes generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte zu erzeugen”.

14. In Artikel 10 Absatz 1 sind ebenfalls neue Bestimmungen enthalten. Diese haben die Wirkung, die Rechte bestimmter Erzeuger auf Vermehrung und Wiederverwendung von Vermehrungsmaterial von Zuckerrohrsorten auszuschließen. Die Bestimmungen stehen in keiner Weise im Widerspruch zu denjenigen der Akte von 1978.

15. Artikel 11 der Gesetzesvorlage sah eine Schutzdauer von fünfundzwanzig Jahren für “halb-perennierende Arten” und von fünfzehn Jahren für alle übrigen Arten vor. Artikel 11 des Gesetzes schreibt eine Schutzdauer von achtzehn Jahren für Bäume und Reben und von fünfzehn Jahren für andere Arten vor. Die geänderten Fristen sind mit Artikel 8 der Akte von 1978 vereinbar.

16. Die Artikel 28 bis 35 des Gesetzes enthalten neue Bestimmungen, die die Erteilung von Zwangslizenzen zulassen. Derartige Lizenzen dürfen nur aus Gründen erteilt werden, die unter den Begriff des öffentlichen Interesses fallen, und sie erfordern die Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Züchter. Die Bestimmungen des Gesetzes erfüllen demzufolge die Anforderungen von Artikel 9 der Akte von 1978.

Allgemeine Schlußfolgerung

17. In dem Gesetz sind Änderungen und in der Ausführungsverordnung Bestimmungen enthalten, die den Bemerkungen des Verbandsbüros in Dokument C(Extr.)/13/3 Rechnung tragen. Die übrigen im Gesetz verkörperten materiellen Änderungen stellen keine wesentlichen Abweichungen von den Anforderungen der Akte von 1978 dar. Demzufolge sind das Gesetz und die Ausführungsverordnung im wesentlichen mit den Bestimmungen der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens vereinbar.

18. Der Rat wird ersucht

i) zu entscheiden, daß das Gesetz und die Ausführungsverordnung mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens vereinbar sind, und

ii) den Generalsekretär zu ersuchen, die Regierung Brasiliens über seine Entscheidung zu unterrichten.

[Zwei Anlagen folgen]